

IX - R - 12/4

10. Juli 1959

Rohr im Gebirge, Grottenquelle,
Naturdenkmalerklärung.

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 13. Aug. 1959

Für den Bezirkshauptmann:

B e s c h e i d .

An
Herrn und Frau Josef und Rosa Leitner
in Rohr im Gebirge, Steinapiesting 11.



Gemäss §§ 2, 3, 4 und 5 des Naturschutzgesetzes, LGBI.Nr.40/52,
und § 1 der Verordnung der n.ö.Landesregierung vom 22.5.1951,
Zl. L.A.III/2 - 50/65 n - 1951, LGBI.Nr.41/52, wird verfügt:

Die auf der Parzelle Nr.196/1, BZ.11, Kat.Gds.Rohr im Gebirge,
befindliche Grottenquelle wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt
und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Jede Änderung bzw. Veränderung des Naturdenkmals ist verboten.
Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind,
das Naturdenkmal selbst oder seine Umgebung zu schädigen oder zu
beeinträchtigen und dadurch entweder die Auffindbarkeit oder die
Erkennung desselben zu erschweren. Davon ausgenommen sind solche
Veränderungen, welche der Pflege der geschützten Grottenquelle
dienen und im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde durch-
geführt werden.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Na-
turdenkmal unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft
Wr. Neustadt zu melden.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizuhalten und den Besu-
chern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Die Nichteinhaltung dieser Anordnungen wird nach den Bestimmungen
des § 22, Abs.1, obzit.Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g .

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Erscheinungs-
form der gegenständlichen Grotte. Grottenquellen und Wasserspeier
solcher Art kommen in Niederösterreich äusserst selten vor.

Um daher den Bestand des Naturobjektes für künftige Generationen
zu sichern und es für die Landschaft zu erhalten, war die Grotte
zum Naturdenkmal zu erklären. Zum besonderen Schutze waren die im
Spruche zitierten Verbote und Anordnungen zu treffen. Auch musste
dafür Sorge getragen werden, dass an diesem Naturdenkmal inter-
essierte Personen es besuchen und aus der Nähe betrachten können.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmann-
schaft Wr. Neustadt erhoben werden, die mit einer S 6.- Bundes-
stempelmarke pro Bogen zu versehen ist und einen begründeten Be-
rufungsentrag zu enthalten hat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. Müller



Der Bezirkshauptmann:
i. v. Dr. Steigel e. h.